

# **Ordnung für Arbeitsleistungen 2025**

## **TSV GymTa-Session Altlußheim e.V.**

## Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechtsidentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

## 1. Vorbemerkung

Durch die Ordnung für Arbeitsleistungen soll der Verein in die Lage versetzt werden, Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von **aktiven** Vereinsmitgliedern kostenlos durchführen zu lassen.

Zu den Vereinsarbeiten gehören insbesondere Tätigkeiten im Rahmen der Organisation und Durchführung von eigenen Turnieren, sportlichen Wettkämpfen, Vereinsveranstaltungen, die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen und Vorführungen (Tanzgalas, o. ä.).

Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit einem Vereinsamt stehen, sind keine Leistungen im Sinne dieser Verordnung, ebenso Tätigkeiten, die außerhalb von eigenen Veranstaltungen, Auftritten oder Wettkämpfen ausgeführt werden (z.B. Schminkproben, usw.).

## 2. Arbeitsleistung

Jedes **aktive** Vereinsmitglied hat für Vereinsarbeiten im Kalenderjahr vergütungsfreie Arbeitsstunden zu leisten. Die Arbeitsleistung des Einzelnen kann auch von einem weiteren Familienmitglied/einer weiteren Person erbracht werden.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden im Jahr 2025 beträgt für aktive Mitglieder

- der Sweet Butterflies, Sweet Dancers und Crazy Dancers mind. 6 Std.
- der Cool Dancers, Fancy Dancers und Stage Runners mind. 8 Std.
- der Schüler-, Jugend- und Hauptklasse mind. 10 Std.

Bei Vereinseintritt nach dem 01.02.2025 sind die Arbeitsstunden bis zum Jahresende reduziert abzuleisten. Die Anzahl der zu leistenden Stunden beträgt dann für aktive Mitglieder

- der Sweet Butterflies, Sweet Dancers, Crazy Dancers mind. 4 Std.
- Cool Dancers, Fancy Dancers und Stage Runners mind. 4 Std.
- der Schüler-, Jugend- und Hauptklasse mind. 6 Std.

Erfolgt der Vereinseintritt zu einem Zeitpunkt, nach dem keine vereinseigenen Veranstaltungen mehr stattfinden, entfällt die Pflicht zur Ableistung der Arbeitsstunden im Jahr 2025.

Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden vom Vorstand bekannt gegeben. Die Organisation und Überwachung obliegt dem Vorstand. Werden etwaige Materialien, Werkzeuge, Geräte o. ä. für die Durchführung der Tätigkeiten benötigt, ist zu deren Beschaffung ausschließlich der Vorstand zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen beauftragen.

#### Sonderregelungen für das Jahr 2025:

Beim Tanzsportturnier am 11./12. Januar können noch fehlende Stunden für 2024 nachgeholt werden.

Für Kuchenspenden wird pro Kuchen eine Arbeitsstunde angerechnet. Voraussetzung hierfür ist die Abgabe der Kuchenspende(n) **mit Allergenliste**. Dies gilt nicht für Waffelteigspenden und Spenden für Aktivenbuffets o.ä.

### 3. Dokumentation und Nachweis

Die geleisteten Stunden werden auf einer zentralen Helferliste der jeweiligen Veranstaltung vermerkt. Jedes Mitglied muss die geleisteten Stunden zusätzlich über das Vereinsportal melden (<https://gymta-session.de/meldung-arbeitsstunden-2024/> oder s. QR-Code) und an den Vorstand übermitteln.



Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass die Meldung rechtzeitig bis spätestens 31.01. eines Folgejahres getätigt wird. Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

### 3. Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde bzw. für jede Meldung, die dem Verein nicht rechtzeitig vorliegt, hat das Mitglied nach Ablauf des Kalenderjahres auf Anforderung pro Stunde 20,00 € an den Verein zu entrichten.

Beschwerden über die Abrechnung der Arbeitsstunden sind unverzüglich in Schriftform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand berät und entscheidet über die Beschwerde in der nächstmöglichen Sitzung.

### 4. Befreiung und Reduzierung von Arbeitsleistungen

Befreit von Arbeitsleistungen sind alle Vereinsmitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

Mitglieder, die wegen zwingender Gründe (körperliche oder seelische Beeinträchtigungen, bes. familiäre Umstände, z.B. Alleinerziehende) nicht in der Lage sind, Arbeitsstunden abzuleisten, können auf Beschluss des Vorstandes von der Ableistung teilweise oder komplett befreit werden. **Eine Befreiung ist schriftlich und jedes Jahr erneut beim Vorstand zu beantragen.**

Im Verein aktive Trainer, Übungsleiter oder Betreuer müssen keine Arbeitsstunden ableisten.

Bei Familienmitgliedschaften mit 3 oder mehr Personen (Beitragsklasse 4 und 5) muss für aktive Personen nur die zweifache Anzahl an Arbeitsstunden verrichtet werden, wenn mindestens 3 Personen innerhalb dieser Mitgliedsform im Breitensportbereich oder der Schülerklasse aktiv sind. Aktive Tänzer der Jugend- und Hauptklasse leisten eigene Arbeitsstunden entsprechend Absatz 2.

Bei Geschwisterkindern, die bis einschließlich der Schülerklasse aktiv sind, müssen die Arbeitsstunden für das ältere Kind bzw. ein weiteres Kind nur zu 50% abgeleistet werden. Aktive Tänzer der Jugend- und Hauptklasse leisten eigene Arbeitsstunden entsprechend Absatz 2.

### 5. Wirksamkeit

Die Verordnung wurde vom Gesamtvorstand am 24.10.2024 verabschiedet und tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.